



Sachstand

Informationen zu Einrichtungen für Pflegebedürftige

Informationen zu Einrichtungen für Pflegebedürftige

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 097/24
Abschluss der Arbeit: 27.01.2025
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,
Lebenswissenschaften

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Zum Leistungsspektrum der Pflegeeinrichtungen	4
2.1.	Ambulante Pflegeeinrichtungen	5
2.2.	Stationäre Pflegeeinrichtungen	5
2.2.1.	Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	5
2.2.2.	Beispiele für stationäre Pflegeeinrichtungen	6
3.	Rechtliche Anforderungen an die Räumlichkeiten stationärer Pflegeeinrichtungen	7
3.1.	Regelungen des Heimgesetzes und der Heimmindestbauverordnung	7
3.1.1.	Für Altenheime und gleichartige Einrichtungen	8
3.1.2.	Für Altenwohnheime und gleichartige Einrichtungen	8
3.1.3.	Pflegeheime für Volljährige und gleichartige Einrichtungen	8
3.2.	Regelungen in den Bundesländern am Beispiel von Berlin	9
4.	Personalanforderungen in Pflegeeinrichtungen	9
4.1.	Regelungen des SGB XI	9
4.2.	Regulierung der Personalausstattung in den Bundesländern am Beispiel von Bayern	11
5.	Finanzierung der stationären Pflegeeinrichtungen	11
5.1.	Leistung der Pflegeversicherung	12
5.2.	Eigenanteile der Pflegebedürftigen	13
5.3.	Hilfe zur Pflege oder Unterhaltsverpflichtungen	13

1. Vorbemerkung

Die gesetzlichen Grundlagen für Pflegeeinrichtungen finden sich in Deutschland im Sozialgesetzbuch – Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI¹). Ordnungsrechtliche Vorgaben finden sich im Heimgesetz des Bundes (HeimG²), diese wurden aber in den letzten Jahren nach und nach auf Länderebene durch eigene Regelungen ersetzt. Der Bund ist für die zivilrechtlichen Regelungen des Heimgesetzes zuständig geblieben und hat diese mit dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG³) in einem besonderen Verbraucherschutzgesetz weiterentwickelt.

Der vorliegende Text gibt eine Übersicht über die verschiedenen Pflegeeinrichtungen in Deutschland und beleuchtet dabei auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich der räumlichen Gegebenheiten, der personellen Ausstattung der Einrichtungen sowie der Finanzierung. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der stationären Pflege.

2. Zum Leistungsspektrum der Pflegeeinrichtungen

Grob lassen sich Pflegeeinrichtungen in Deutschland gemäß § 71 SGB XI in eine ambulante Pflege in der eigenen Häuslichkeit und, wenn diese nicht oder nicht mehr ausreichend möglich ist, in eine stationäre Pflege in Form einer vollstationären- oder teilstationären Pflege unterteilen.⁴

-
- 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 27. Januar 2025.
 - 2 Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/heimg/>.
 - 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/wbvg/>. Näheres hierzu: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz), Stand: 25. November 2021, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-regelung-von-vertraegen-ueber-wohnraum-mit-pflege-oder-betreuungsleistungen-wohn-und-betreuungsvertragsgesetz--77432>.
 - 4 Zu den Einrichtungen, die keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI sind und die somit auch nicht zur Leistungserbringung zugelassen werden können, zählen die Krankenhäuser und die medizinischen Vorsorge- und Reha-Einrichtungen. Darüber hinaus fallen stationäre Einrichtungen, die die Bereiche des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX), mithin die Teilhabe von Menschen mit Behinderung abdecken, und Einrichtungen, die sich um die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen kümmern, nicht unter den Pflegeeinrichtungsbegriff des § 71 SGB XI.

2.1. Ambulante Pflegeeinrichtungen

Die ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) ermöglichen es Pflegebedürftigen in ihrer häuslichen Umgebung zu verbleiben. Sie erbringen die häusliche Pflege im Sinne von § 36 SGB XI, mithin Leistungen wie Körperpflege, Mobilitätshilfen, hauswirtschaftliche Unterstützung und medizinische Behandlungspflege. Die Berechtigung zur Leistungserbringung bedarf einer Zulassung durch einen Versorgungsvertrag (§ 72 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 SGB XI).

Der ambulante Pflegedienst ist dazu verpflichtet, eine angemessene und kontinuierliche pflegerische Versorgung eines vielfältigen, sich stetig verändernden Kreises von Pflegebedürftigen sicherzustellen. Dies beinhaltet die Sicherstellung eines umfassenden Früh-, Spät-, Wochenend- und Feiertagsdienstes.⁵

2.2. Stationäre Pflegeeinrichtungen

Stationäre Pflegeeinrichtungen bieten die Möglichkeit der ganztägigen Unterbringung und Verpflegung (vollstationär) oder der tage- bzw. nachtwaisen Nutzung (teilstationär) der Einrichtung. Die Unterstützung in nahezu allen Lebensbereichen ist ein wesentlicher Aspekt der Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen und umfasst die Sorge für die Gesundheit, Pflege, Betreuung und Verpflegung.⁶ Dabei sind die Aspekte Individualität, Wohlbefinden, Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Sicherheit von besonderer Relevanz. Die genauen Leistungen der Einrichtungen sind in den Landesrahmenverträgen zwischen Pflegeanbietern und Pflegekassen festgelegt. Zu den Leistungen stationärer Pflegeeinrichtungen zählen beispielsweise Unterkunft, Verpflegung und hauswirtschaftliche Arbeiten (z. B. Raumreinigung, Wäschepflege), Gesundheitsförderung, Unterstützung bei der Körperpflege, Ernährung, Mobilität, Medikation, Wundversorgung oder therapeutische Angebote.⁷

2.2.1. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Im Gegensatz zur ambulanten Pflege erfolgt die vollstationäre Pflege in einer Einrichtung der Alten- oder Krankenpflege. Die pflegebedürftige Person wird dabei aus ihrer häuslichen Umgebung herausgelöst und für die Dauer der vollstationären Pflege in einer Einrichtung aufgenommen. Ein wesentliches Merkmal der vollstationären im Gegensatz zur teilstationären Pflege ist die umfassende Pflege und Betreuung rund um die Uhr, also eine 24-Stunden-Betreuung. Zu den vollstationären Pflegeheimen zählen demnach auch die Einrichtungen der Kurzzeitpflege.

5 Schumann, Gordon, SGB XI, Soziale Pflegeversicherung, 6. Auflage 2024, Hrsg. Udsching, Peter/Schütze, Bernd, zu § 71 Pflegeeinrichtungen, Rn. 7, 8.

6 Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Vollstationäre Pflege im Heim, in: Gesund.bund.de, Stand: 1. Januar 2025, abrufbar unter <https://gesund.bund.de/vollstationaere-pflege-im-heim>.

7 Stiftung Zentrum für Qualität in der Pflege, Stationäre Pflegeeinrichtungen in Deutschland, abrufbar unter <https://www.zqp.de/schwerpunkt/stationaere-pflege/>.

2.2.2. Beispiele für stationäre Pflegeeinrichtungen

Betreutes Wohnen ist eine besondere Wohnform, die einen neuen Ansatz in der Seniorenhilfe darstellt. Es verbindet ein Wohnangebot mit einem definierten, entgeltpflichtigen Serviceangebot.⁸ Das Serviceangebot umfasst kostenpflichtige Dienstleistungen zur Unterstützung und bei der Organisation wie beispielsweise Reinigungsdienste, Betreuungs- oder Pflegedienste, ein Notrufdienst oder die Organisation von Veranstaltungen in angemieteten Räumlichkeiten.

Im Falle einer nicht mehr behandelbaren Erkrankung und dem Ausschluss einer Heilung bieten **stationäre Hospize** Unterstützung in der letzten Lebensphase, wobei der Fokus auf dem Erhalt der Lebensqualität des Patienten liegt. Die Betreuung erfolgt durch multiprofessionelle Teams, bestehend aus Ärzten, Pflegekräften, Seelsorgern und Sozialarbeitern, die medizinische, pflegerische sowie psychosoziale Unterstützung leisten. Ein zentraler Aspekt der Betreuung ist die Sterbebegleitung.

Eine **Kurzzeitpflegeeinrichtung** dient der temporären Pflege und Versorgung von Pflegebedürftigen.⁹ Ein möglicher Grund hierfür kann die Erkrankung, eine Kur oder ein Urlaub der pflegenden Angehörigen sein. Häufig verfügen vollstationäre Pflegeeinrichtungen über eine begrenzte Anzahl an Plätzen für Kurzzeitpflegegäste.

Ein **Pflegeheim** ist eine Einrichtung, in der pflegebedürftige Menschen leben. Neben der Bereitstellung von Wohnraum umfassen die Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner ein breites Spektrum an pflegerischen, betreuenden und versorgenden Maßnahmen.¹⁰

Pflege-Wohngemeinschaften ermöglichen die gemeinschaftliche Unterbringung und Unterstützung von Personen, ohne dabei auf Privatsphäre und Eigenständigkeit zu verzichten. Die Räumlichkeiten umfassen jeweils ein eigenes Zimmer, während gemeinsame Bereiche wie Wohnzimmer, Badezimmer, Küche oder andere Räumlichkeiten sowie Außenanlagen von allen Bewohnern und Bewohnerinnen genutzt werden. Das Angebotsspektrum umfasst Betreuungs- und Unterstützungsangebote, hauswirtschaftliche Versorgung (Reinigung, Einkaufen, Kochen), Alltagsstrukturierung und Pflege.¹¹

8 AOK, Häusliche Pflege bis Pflegeheim: Welche Pflegeform eignet sich für wen?, 13. Juli 2022, abrufbar unter <https://www.aok.de/pk/magazin/pflege/pflegeformen/pflegeformen-in-deutschland-diese-gibt-es/>.

9 BMG, Vorübergehende vollstationäre Kurzzeitpflege, Stand: 19. September 2024, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/leistungen-der-pflegeversicherung/leistungen-im-ueberblick/voruebergende-vollstationaere-kurzzeitpflege.html>.

10 Verbraucherzentrale, Glossar: Welche Dienste gibt es in der Pflege?, Stand: 12. Juni 2024, abrufbar unter <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-zu-hause/glossar-welche-dienste-gibt-es-in-der-pflege-73575>.

11 BMG, Pflege-Wohngemeinschaften und andere alternative Wohnformen, Stand: 15. Februar 2024, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/leistungen-der-pflegeversicherung/pflege-wohngemeinschaften-und-andere-alternative-wohnformen.html>.

Die **teilstationäre Tages- oder Nachtpflege** bietet eine zeitweise Betreuung in einer Einrichtung. Ziel hierbei ist die Unterstützung und Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung.¹²

3. Rechtliche Anforderungen an die Räumlichkeiten stationärer Pflegeeinrichtungen

Mit der Föderalismusreform 2006 wurde der Bereich „Heimrecht“ aus der konkurrierenden Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für die öffentliche Fürsorge gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes (GG¹³) ausgeklammert und ausschließlich der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer zugeordnet.¹⁴ Für die Übergangszeit von der Gesetzesänderung bis zum Inkrafttreten der länderspezifischen Regelungen findet das öffentliche Heimrecht nach dem Heimgesetz und der dazu erlassenen Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimmindestbauverordnung - HeimMindBauV¹⁵) gemäß der Übergangsvorschrift des Art. 125a Abs. 1 GG insgesamt Anwendung.¹⁶ Mittlerweile haben alle Bundesländer eigene Gesetze und teilweise auch Verordnungen zur Regelung des Heimrechts erlassen.¹⁷ Insoweit regeln nunmehr entweder die Landesgesetze oder die daraus abgeleiteten Landesverordnungen das, was in der HeimMindBauV geregelt war. Die HeimMindBauV ist formal allerdings nicht aufgehoben und kann noch Wirkung entfalten, da einige Regelungen auf Länderebene weiterhin auf sie verweisen.¹⁸

3.1. Regelungen des Heimgesetzes und der Heimmindestbauverordnung

In Bezug auf die Räumlichkeiten der Einrichtungen wurde die HeimMindBauV im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HeimG erlassen. Gemäß dieser Verordnung ist der Betrieb von Pflegeeinrichtungen nur zulässig, wenn die aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt sind. Demnach müssen die Wohnräume und Pflegeräume der Einrichtungen des HeimG unmittelbar vom Flur aus erreichbar (§ 2) und barrierefrei sein. Bei mehreren Stockwerken müssen Aufzüge vorhanden (§ 4) und die

12 BMG, Teilstationäre Tages- oder Nachtpflege, Stand: 3. Januar 2025, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/leistungen-der-pflegeversicherung/teilstationaere-pflege.html>.

13 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439). Abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>.

14 Schriftliche Fragen, BT-Drs. 18/36, 8. November 2013, S. 46, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/18/000/1800036.pdf>. Burmeister, Julian/Dinter, Katharina, Die Heimgesetzgebung der Bundesländer – Ein Rechtsvergleich, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2009, S. 628.

15 Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346). Abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/heimmindebauv/BJNR001890978.html>.

16 Diekmann, Frank, Heimrecht, Kommentar, 2014, Einführung, Geschichte des Heimrechts, Rn. 5.

17 Übersicht der Länderregelungen: BIVA-Pflegeschatzbund, Länder-Heimgesetze, abrufbar unter <https://www.biva.de/deutsches-pflegesystem/gesetze/laender-heimgesetze/>.

18 Giutronich, Tatjana u. a., Luther, Bauliche Anforderungen an Heime – nicht nur – in Niedersachsen, 6. Dezember 2022, abrufbar unter <https://www.luther-lawfirm.com/newsroom/pressemitteilungen/detail/bauliche-anforderungen-an-heime-nicht-nur-in-niedersachsen>.

Wohn- und Schlafräume müssen im Notfall von außen zugänglich sein (§ 9 Abs. 1). Hinsichtlich weiterer Konkretisierungen unterscheidet auch die HeimMindBauV zwischen den Wohnformen des HeimG. Diese unterscheidet zwischen Altenheimen als Einrichtungen, in der alte Menschen, die bei der Aufnahme zur Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr im Stande, aber nicht pflegebedürftig sind, voll versorgt und betreut werden. Altenwohnheime bilden hingegen in sich abgeschlossene Wohnungen, die in Anlage, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Bedürfnissen des alten Menschen Rechnung tragen und ihn in die Lage versetzen, möglichst lange ein selbstständiges Leben zu führen. Pflegeheime (u. a. Pflegeheime, Altenkrankenheime) sind hingegen Einrichtungen, die der umfassenden Betreuung und Versorgung chronisch kranker und pflegebedürftiger Menschen dienen.¹⁹

3.1.1. Für Altenheime und gleichartige Einrichtungen

In Altenheimen müssen Wohnplätze für eine Personen mindestens einen Wohnschlafraum mit einer Wohnfläche von 12 m², für zwei Personen einen solchen mit einer Wohnfläche von 18 m² umfassen (§ 14 Abs. 1). Wohnplätze für mehr als zwei Personen sind nur ausnahmsweise mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich, wobei Wohnplätze für mehr als vier Personen nicht zulässig sind. Wohnplätze für bis zu zwei Personen müssen über einen Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluss verfügen (§ 14 Abs. 3). Die Einrichtung muss mindestens einen Gemeinschaftsraum von 20 m² Nutzfläche haben und ausreichende Kochgelegenheiten für die Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stellen. Für jeweils bis zu acht Bewohner muss im gleichen Geschoss mindestens eine Toilette mit Handwaschbecken vorhanden sein (§18 Abs. 1). Für jeweils bis zu 20 Bewohner muss im gleichen Gebäude mindestens eine Badewanne oder eine Dusche zur Verfügung stehen (§ 18 Abs. 2).

3.1.2. Für Altenwohnheime und gleichartige Einrichtungen

In Altenwohnheimen müssen die Wohnplätze für eine Person mindestens einen Wohnschlafraum mit einer Wohnfläche von 12 m² ferner eine Küche, eine Kochnische oder einen Kochschrank umfassen und über einen Sanitärraum mit Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluss und Toilette verfügen (§ 19 Abs. 1 S. 1). Bei Wohnplätzen für zwei Personen muss die Wohnfläche des Wohnschlafraumes oder getrennter Wohn- und Schlafräume mindestens 18 m² betragen (§ 19 Abs. 1 S. 2). Wohnplätze für mehr als zwei Personen sind ebenfalls nur ausnahmsweise mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Unzulässig sind Wohnplätze für mehr als vier Personen. Für jeweils bis zu 20 Bewohner muss im gleichen Gebäude mindestens eine Badewanne oder eine Dusche zur Verfügung stehen (§ 22). Die Einrichtung muss mindestens einen Gemeinschaftsraum von 20 m² Nutzfläche haben.

3.1.3. Pflegeheime für Volljährige und gleichartige Einrichtungen

Die Pflegeplätze müssen mindestens einen Wohnschlafraum mit einer Wohnfläche von 12 m² für einen, 18 m² für zwei, 24 m² für drei und 30 m² für vier Bewohner umfassen. Die Unterbringung von mehr als vier Bewohnern in Wohnschlafräumen ist gemäß § 23 Abs. 1 nicht zulässig. Zudem

19 Gesetzentwurf, Entwurf eines Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz - HeimG), BT-Drs. 7/180, 14. Februar 1973, abrufbar unter <https://dserv.bundestag.de/btd/07/001/0700180.pdf>.

ist die Einrichtung eines Gemeinschaftsraumes mit einer Mindestnutzfläche von 20 m² erforderlich. Zusätzlich ist für jeweils bis zu vier Bewohner in unmittelbarer Nähe des Wohnschlafraumes ein Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluss erforderlich und für jeweils bis zu acht Bewohner eine Toilette. Für jeweils bis zu 20 Bewohner müssen im gleichen Gebäude mindestens eine Badewanne und eine Dusche zur Verfügung stehen. In Fällen, in denen dauerhaft bettlägerigen Bewohnern die Benutzung sanitärer Anlagen nur in der Geschossebene ihres Wohnschlafraumes möglich ist, ist die geforderte Anzahl an Badewannen und Duschen in dem jeweiligen Geschoss vorzuhalten (§ 23 Abs. 3).

3.2. Regelungen in den Bundesländern am Beispiel von Berlin

Die von den Ländern geschaffenen Regularien haben zumeist höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten als noch die HeimMindBauV.

Gemäß Art. 36 Wohnteilhabegesetz (WTG²⁰) hat die zuständige Senatsverwaltung in Berlin mit der Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV) Regelungen zu den Räumlichkeiten und Gebäuden der Pflegeeinrichtungen erlassen. Hiernach sind in vollstationären Einrichtungen (der Langzeitpflege, der Kurzzeitpflege und Altenheimen oder Altenwohnheimen) nur Einzelzimmer oder Doppelzimmer zulässig (§ 4 Abs. 2). Die Wohnfläche muss für einen Bewohner bzw. eine Bewohnerin mindestens 14 m², für zwei Bewohnerinnen oder Bewohner mindestens 22 m² betragen (§ 4 Abs. 3). Dabei müssen die Bewohnerzimmer je Bewohnerin oder Bewohner ausreichend Platz für ein an den jeweiligen Pflege- und Betreuungsbedarf angepasstes Bett, einen Nachtschrank, einen Kleiderschrank, einen Fernseher und mindestens eine Sitzgelegenheit mit Tischbenutzung und ausreichend Bewegungsfläche, insbesondere auch für die Nutzung von Mobilitätshilfen, bieten.

In stationären Hospizen sind nur Einzelzimmer zulässig. Die in einer Einrichtung insgesamt vorhandene gemeinschaftliche Wohnfläche muss mindestens fünf Quadratmeter pro Bewohnerin oder Bewohner betragen (§ 5 Abs. 2).

Jedem Bewohnerzimmer in vollstationären Einrichtungen ist ein abschließbarer Sanitärraum zuzuordnen. Er muss mit mindestens einem Waschtisch, einer Toilette und einer Dusche ausgestattet sein (§ 8 Abs. 2). Der Sanitärraum darf nicht zur Nutzung durch mehr als zwei Bewohnerinnen und Bewohner bestimmt sein. Für jeweils bis zu 30 Bewohnerinnen oder Bewohner muss mindestens ein gemeinschaftliches Pflegebad vorhanden sein. In vollstationären Einrichtungen der Langzeitpflege soll auf jeder Wohnebene mindestens ein gemeinschaftliches Pflegebad vorhanden sein. Gemeinschaftliche Pflegebäder müssen mit mindestens einer Pflegebadewanne, einer Dusche, einem Handwaschbecken sowie einer Toilette ausgestattet sein (§ 8 Abs. 3).

4. Personalanforderungen in Pflegeeinrichtungen

4.1. Regelungen des SGB XI

Von zentraler Bedeutung hinsichtlich der Personalwerte ist § 75 SGB XI. Denn wenn eine Pflegeeinrichtung mit den Pflegekassen abrechnen möchte, muss sie die landesweiten

20 Wohnteilhabegesetz (WTG) vom 4. Mai 2021 (GVBl. Seite 417), abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rechtsvorschriften/wtg_pflege-1167125.php.

Personalrichtwerte verbindlich einhalten. Gemäß § 75 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 SGB XI sind die Kostenträger und Leistungserbringer auf Landesebene verpflichtet, in Rahmenverträgen unter anderem Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen zu vereinbaren.²¹ Da auch die Vorgaben zur Personalbemessung in der teil- und vollstationären Pflege und deren Umsetzung seit der Föderalismusreform in den Ländern ausgestaltet werden, hat der Gesetzgeber entschieden, der Selbstverwaltung auf Landesebene ein Wahlrecht hinsichtlich der Bestimmung der Personalausstattung einzuräumen. Die Vertragspartner sind demnach verpflichtet, als Teil der Verträge entweder landesweite Verfahren zur Ermittlung des Personalbedarfs oder zur Bemessung der Pflegezeiten (§ 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XI) oder landesweite Personalrichtwerte (§ 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XI) zu vereinbaren.

Seit dem 1. Juli 2023 sieht das SGB XI bundesweit einheitliche Personalanhaltswerte für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vor (§ 113c Absatz 1 SGB XI). Diese Personalbemessungswerte beschreiben, über wie viel Personal mit welcher Qualifikation für die Versorgung der Pflegebedürftigen in den einzelnen Pflegegraden höchstens verhandelt werden kann. Es wird unterschieden nach Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung und Hilfskraftpersonal mit Helfer- oder Assistenz Ausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr und Fachkraftpersonal. Darüber hinaus unterscheiden sich die Personalwerte je nach Pflegegrad²² (§ 15 SGB XI) der Pflegebedürftigen. Dies bedeutet etwa für Fachkraftpersonal je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 5, dass höchstens 0,3842 Vollzeitäquivalente für die vollstationäre Pflegeeinrichtung vereinbart werden (§ 113c Abs. 1 Nr. 3e SGB XI).

Diese neuen Werte ermöglichen ab dem 1. Juli 2023 einen Personalzuwachs neu zu vereinbaren, es besteht hierzu jedoch keine Verpflichtung.²³ Das heißt, es kann bis zur nächsten Vergütungsvereinbarung der Einrichtung auch weiterhin die bisherige Personalausstattung beibehalten werden. Diese muss jedoch mindestens den Vorgaben zur Mindestpersonalausstattung entsprechen, die sich aus den bisherigen Landesrahmenverträgen nach § 75 SGB XI ergibt.²⁴ Seit dem

21 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Personalbemessung in der teil- und vollstationären Pflege, Ausarbeitung vom 15. Februar 2018, WD 9 - 3000 - 056/17, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/549364/53d740871ab1761ada915ef7539255d4/WD-9-056-17-pdf.pdf>.

22 Erläuterungen zu Pflegegraden: VDEK, Pflegegrade, abrufbar unter https://www.vdek.com/presse/glossar_gesundheitswesen/pflegegrade.html. BMG, Pflegegrade im Überblick, Stand: 1. Januar 2025, abrufbar unter <https://gesund.bund.de/pflegegrade-im-ueberblick#hoeherstufung-und-rueckstufung>.

23 Pflege-Netzwerk Deutschland, Initiative des BMG, FAQ – Das neue Personalbemessungsverfahren in der Langzeitpflege, 18. Juli 2023, abrufbar unter <https://pflegenetzwerk-deutschland.de/faq-das-neue-personalbemessungsverfahren-in-der-langzeitpflege>. Gemeinsame Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes und der Vereinigung der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene zu § 113c Abs. 4 SGB XI in der vollstationären Pflege, 22. Februar 2023, abrufbar unter https://www.aok.de/gp/fileadmin/user_upload/Pflege/Stationaere_Pflege/Vollstationaere_Pflege/2023_02_22_Empfehlungen_nach_113c_Abs_4_SGB_XI.pdf.

24 Udsching, Medizinrecht, Hrsg: Spickhoff, 4. Auflage, 2022, SGB XI, zu § 113c, Rn. 3.

1. Juli 2023 sind die Landesverbände der Pflegekassen mit Inkrafttreten des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG²⁵) verpflichtet, die Landesrahmenverträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI zu veröffentlichen.²⁶

4.2. Regulierung der Personalausstattung in den Bundesländern am Beispiel von Bayern

In § 19 Abs. 3 der BayAVPfleWoqG²⁷ ist geregelt, dass in stationären Einrichtungen eine ausreichende Personalausstattung in der Regel vorliegt, wenn die Pflegesatzvereinbarung auf Grundlage der Personalbemessung gemäß § 113c SGB XI abgeschlossen wurde. In Einrichtungen, für die noch keine Pflegesatzvereinbarung im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen wurde, müssen mindestens die Hälfte der zur Betreuung und Pflege eingesetzten Personen Fachkräfte sein. In einem Nachtrag zum Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege in Bayern erfolgt ebenfalls die Bezugnahme auf § 113c SGB XI.²⁸ Dieser Landesrahmenvertrag ist allerdings nicht bindend in Bayern, sodass jede Einrichtung entscheidet, ob sie auf Basis der neuen Regelungen verhandelt oder ob die bisherige Personalausstattung fortbestehen soll.²⁹

5. Finanzierung der stationären Pflegeeinrichtungen

Gemäß § 82 SGB XI erhalten zugelassene Pflegeheime und Pflegedienste eine Vergütung für die allgemeine Pflegeleistung (Pflegevergütung) sowie bei stationärer Pflege ein Entgelt für Unterkunft und Verpflegung. Die Pflegesätze sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in einer stationären Pflegeeinrichtung werden im Rahmen von Pflegesatzverhandlungen zwischen einer Pflegeeinrichtung und den Kostenträgern (Pflegekassen³⁰ und Sozialhilfeträger) vereinbart.³¹ We

25 Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023, Nr. 155).

26 Siehe hierzu auch AOK, § 75 Abs. 1 SGB XI, Landesrahmenverträge für die Pflege, <https://www.aok.de/gp/vertraege/pflege/75-abs-1-sgb-xi-landesrahmenvertraege-fuer-die-pflege>.

27 Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) vom 27. Juli 2011 (GVBl. S. 346, BayRS 2170-5-1-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 662), abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVPfleWoqG/true>.

28 Nachtrag vom 18. April 2023 zum Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege in Bayern, abrufbar unter https://www.vdek.com/LVen/BAY/Vertragspartner/pflege-2/stationaere-pflege/jcr_content/par/download_655899674/file.res/2023%2004%2018_RV-VP-Nachtrag%20PeBeM_Endfassung-1.pdf.

29 Bayerisches Rotes Kreuz, Neuer Landesrahmenvertrag: Erhalt der Personalausstattung in Pflegeeinrichtungen gesichert, 23. August 2023, abrufbar unter <https://www.brk.de/aktuell/presse/meldung/neuer-landesrahmenvertrag-erhalt-der-personalausstattung-in-pflegeeinrichtungen-gesichert.html>.

30 Weitergehende Informationen zur Pflegeversicherung, insbesondere zu den Beitragssätzen: BMG, Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung, Stand: 18. September 2024, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/die-pflegeversicherung/finanzierung.html>.

31 BMG, Vollstationäre Pflege im Heim, Stand: 3. Januar 2025, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/leistungen-der-pflegeversicherung/vollstationaere-pflege-im-heim.html>.

sentliche Bestandteile des Finanzierungssystems sind die Leistungen der Pflegeversicherung, die Eigenanteile der Pflegebedürftigen sowie Sozialhilfe oder Unterhaltsverpflichtungen, falls diese erforderlich sind.

5.1. Leistung der Pflegeversicherung

Die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt einen festen Betrag der Kosten, der abhängig ist von der Pflegebedürftigkeit und dem damit einhergehenden Pflegegrad (§ 41 Abs. 2; § 43 Abs. 2 SGB XI).³² In der vollstationären Pflege liegt dieser derzeit für den höchsten Pflegegrad fünf bei 2.096 Euro pro Monat.³³

Leistungen bei vollstationärer Pflege

Pflegebedürftigkeit	Leistungen pro Monat
Pflegegrad 1	Zuschuss in Höhe von 131 Euro
Pflegegrad 2	805 Euro
Pflegegrad 3	1.319 Euro
Pflegegrad 4	1.855 Euro
Pflegegrad 5	2.096 Euro

Auch für die teilstationäre Tages- oder Nachtpflege übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.³⁴

32 Eine Übersicht zu den Leistungsbeträgen findet sich unter BMG, Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick, Stand: 20. Dezember 2024, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/leistungen-der-pflegeversicherung/leistungen-im-ueberblick.html>.

33 BMG, Vollstationäre Pflege im Heim, Stand: 3. Januar 2025, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/leistungen-der-pflegeversicherung/vollstationaere-pflege-im-heim.html>.

34 BMG, Teilstationäre Tages- oder Nachtpflege, 3. Januar 2025, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/leistungen-der-pflegeversicherung/teilstationaere-pflege.html>.

Teilstationäre Leistungen der Tages- und Nachtpflege

Pflegebedürftigkeit	maximale Leistungen pro Monat
Pflegegrad 1	*
Pflegegrad 2	721 Euro
Pflegegrad 3	1.357 Euro
Pflegegrad 4	1.685 Euro
Pflegegrad 5	2.085 Euro

* Pro Monat bis zu 131 Euro einsetzbarer Entlastungsbetrag

5.2. Eigenanteile der Pflegebedürftigen

Zudem ist ein Eigenanteil von den Pflegebedürftigen für die stationäre Pflege zu leisten. Dieser setzt sich aus einem pflegebedingten Eigenanteil, einem einrichtungseinheitlichen Betrag, der unabhängig von der Pflegebedürftigkeit festgelegt wird³⁵ und den Kosten für Unterkunft, Verpflegung sowie Investitionskosten zusammen, die z. B. Bau- und Instandhaltungskosten umfassen können. Die Höhe dieser Eigenanteile variiert je nach Einrichtung und Bundesland.

§ 43c SGB XI sieht für Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 in vollstationären Pflegeeinrichtungen Leistungszuschläge zum zu zahlenden Eigenanteil vor, die von der Pflegeversicherung übernommen werden. Die Höhe der monatlichen Zuschläge ist dabei abhängig von der Verweildauer der Pflegebedürftigen in der vollstationären Pflege.

5.3. Hilfe zur Pflege oder Unterhaltsverpflichtungen

Kosten, die von den Pflegebedürftigen nicht selbst getragen werden können, können auf Grundlage einer Bedürftigkeitsprüfung von der Sozialhilfe (SGB XII §§ 61-66 Hilfe zur Pflege) abgedeckt werden. Auch können unter Umständen unterhaltsverpflichtete Angehörige in Anspruch genommen werden. Allerdings ist dies erst möglich, wenn ihr jährliches Bruttoeinkommen den Betrag von 100.000 Euro übersteigt. Auf das Vermögen der Angehörigen kommt es dabei nicht an.³⁶

* * *

35 BMG, Vollstationäre Pflege im Heim, 3. Januar 2025, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/leistungen-der-pflegeversicherung/vollstationaere-pflege-im-heim.html>.

36 BMG, Fragen und Antworten zur Pflegefinanzierung, 26. Juli 2024, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegesichern/faq-pflegefinanzierung.html>.